

# AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 28

05.09.2019

46. Jahrgang

## Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

### Kreisangelegenheiten;

19. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Tourismus und Landkreisentwicklung des Landkreises Main-Spessart am 13.09.2019 ..... S. 204

### Wasser- und Umweltangelegenheiten;

Vollzug der Wassergesetze sowie des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes;  
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart über die Untersagung des Magnetfischens sowie über die

Beschränkung des Gemeingebrauchs an der Wern und an ihren Nebenarmen im Gemeindegebiet des Marktes Thüngen ..... S. 204

### Amtliche Bekanntmachungen;

Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) ..... S. 205

## Kreisangelegenheiten

Die 19. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Tourismus und Landkreisentwicklung des Landkreises Main-Spessart findet am

Freitag, den 13.09.2019, um 09:00 Uhr

bei der Firma Grasmann-Reisen GmbH Bustouristik, Marienbrunner Str. 39, in Hafenlohr (Betriebshof) statt.

### Tagesordnung:

- 1 Main-Spessart Linienbündel Betriebsaufnahme: Vorstellung neuer Fahrzeuge
- 2 Beratung und Beschlussfassung zur Beauftragung des Betriebs der Mobilitätszentrale
- 3 Beratung und Beschlussfassung zum Rufbus Main-Spessart
- 4 Beratung und Beschlussfassung zum kommunalen Ladeinfrastrukturkonzept
- 5 Information zur Neugestaltung der Fahrplanhefte
- 6 Information zur Kommunikationskampagne ÖPNV
- 7 Informationen zum ÖPNV
- 8 Kurze Anfragen

## Wasser- und Umweltangelegenheiten

**Vollzug der Wassergesetze sowie des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes;  
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart über die Untersagung des Magnetfischens sowie über die Beschränkung des Gemeingebrauchs an der Wern und an ihren Nebenarmen im Gemeindegebiet des Marktes Thüngen**

Az. 44-645-41/9-W

Das Landratsamt Main-Spessart in Karlstadt erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408), sowie aufgrund Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) vom 13.12.1982 (BayRS II S. 241), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), in Verbindung mit Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS II S. 213), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2018 (GVBl. S. 604), folgende

### A l l g e m e i n v e r f ü g u n g :

1. Der wasserrechtliche Gemeingebrauch an der Wern und an ihren Nebenarmen (insbesondere Kleine Wern und Mühlgraben) wird wie folgt eingeschränkt:  
  
Im gesamten Gemeindegebiet des Marktes Thüngen sind die nachstehenden Handlungen (Ziffern 1.1 bis 1.5) an den vorgenannten Gewässern nicht gestattet:
  - 1.1 Baden und Waschen
  - 1.2 Tränken und Schwimmen von Tieren
  - 1.3 Entnehmen und Ableiten von Wasser in geringen Mengen, insbesondere das Schöpfen mit Handgefäßen
  - 1.4 Betrieb von Modellbooten ohne Verbrennungsmotor
  - 1.5 Befahren des Gewässers mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft
2. Im gesamten Gemeindegebiet des Marktes Thüngen ist die Ausübung des Magnetfischens an der Wern und an ihren Nebenarmen nicht gestattet.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

#### Hinweise

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die unter Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung genannten Verbote stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Art. 74 Abs. 2 Ziffer 2. Buchstabe a) BayWG dar und können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden.
2. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfaltet eine Anfechtung dieser Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.
3. Die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung wird gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG bereits dadurch bewirkt, dass ihr verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird.
4. Diese Allgemeinverfügung ist mitsamt Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Main-Spessart, Untere Wasserrechtsbehörde (Zimmer-Nr. 232), Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, ausgelegt. Dort kann sie während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Karlstadt, 05.09.2019  
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Schulze  
Regierungsrat

#### Amtliche Bekanntmachungen

#### **Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM)**

Der Beschluss über die Feststellung sowie die Jahresabschlüsse 2015 und 2016 mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes wurden im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 16 vom 22. August 2019 bekannt gemacht.

Auf diese Bekanntmachung wird hingewiesen.

**Landkreis Main-Spessart: S c h i e b e l, Landrat**

Herausgegeben vom Landkreis Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Telefon 09353/793-1113. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf - in der Regel zweiwöchentlich. Bestellungen richten Sie bitte an das Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt.